Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2960

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5030/65

Bonn, den 20. Januar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollsenkung für Agrarwaren)

nebst zwei Anlagen und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollsenkung für Agrarwaren)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 805), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzblatt 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Februar 1965 wie folgt geändert:

1. Die Binnen-Zollsätze, die Außen-Zollsätze und die Griechenland-Zollsätze der in der Anlage I aufgeführten Tarifstellen werden auf die dort festgesetzte Höhe ermäßigt.
2. Die Tarifnrn. 07.04, 08.06 und 16.04 werden entsprechend der Anlage II geändert.

(2) Mit der Änderung gemäß Nummer 3 der Anlage II wird der Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 30. November 1964 über die beschleunigte Angleichung an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs bzw. an das Niveau, auf dem diese Sätze ausgesetzt wurden, bei bestimmten Erzeugnissen ausgeführt. Der Beschluß ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 204 vom 10. Dezember 1964 S. 3472 veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage I
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 1)

Tarifstelle	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		Griechenland-Zollsatz %/o des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Bisheriger Außen-Zollsatz %/o des Wertes		Bisheriger Griechenland-Zollsatz %/o des Wertes
		allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
02.01 - A - I - b	11,2	16	—	16	11,2	19,3	—	19,3
02.01 - B - III - b	9	12	—	12	9	14,6	—	14,6
02.04 - A - I	9	13	—	13	9	14,9	—	14,9
02.06 - A	9,9	16	—	16	9,9	17,2	—	17,2
03.01 - A - I - b - 1 - b	5,4	13,2	10	10	5,4	13,2	11,4	11,4
03.02 - B - I	8,1	16	11	11	8,1	16	12,9	12,9
03.03 - A - I - b - 1	11,2	25	15	15	11,2	25	19	19
03.03 - A - I - b - 2	11,2	25	20	20	11,2	25	20,5	20,5
03.03 - A - III - a	11,2	14	—	14	11,2	18,7	—	18,7
03.03 - A - III - b	13,5	14	—	14	13,5	22,2	—	22,2
03.03 - B - II - b	6,7	10	—	10	6,7	10,5	—	10,5
03.03 - B - III - a	frei	6	frei	frei	5,2	12,3	7,5	7,5
03.03 - B - III - b	6,7	8	—	8	6,7	9,9	—	9,9
05.15 - B - I - a	frei	frei	—	frei	6	7,5	—	7,5
06.02 - C - I	frei	frei	—	frei	9	11	—	11
06.04 - C - II	11,2	17	—	17	11,2	19,5	—	19,5
15.07 - B - II - c - 1	11,2	20	—	20	11,2	20,5	—	20,5
15.07 - Anm. 1	11,2	14	—	14	11,2	18,7	—	18,7
15.12 - A	11,2	20	—	20	11,2	20,5	—	20,5
16.03 - B - II	9	9	—	9	13,5	20,7	—	20,7
16.04 - B - II	11,2	20	16	11,2	11,2	23,5	19,3	11,2
16.04 - E - II - b - 2	11,2	25	20	11,2	11,2	25	20,5	11,2
16.05 - B	13,5	20	—	20	13,5	24	—	24
17.02 - C	15	33,6	20	20	15	33,6	24	24
18.02	9	9	—	9	11,2	17,2	—	17,2
20.06 - A - I - a	11,2	17	—	17	11,2	19,6	—	19,6
20.06 - A - I - b	12,5	17	—	17	12,5	19,6	—	19,6
	für 100 l				für 100 l			
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
22.09 - C - I - a	4,40 je Grad Alkohol	4,40 je Grad Alkohol +40,— DM je 100 l	—	4,40 je Grad Alkohol	558,15	768,20 +2,65 DM je Grad Alkohol	754,40 +2,15 DM je Grad Alkohol	558,15
22.09 - C - II - b - 1 - a	234,—	248,60 +2,90 DM je Grad Alkohol	234,— +2,30 DM je Grad Alkohol	234,—	260,20	370,95 +2,90 DM je Grad Alkohol	353,55 +2,30 DM je Grad Alkohol	260,20

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 9 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarifstelle	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l		Griechenland-Zollsatz für 100 l	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz für 100 l	Bisheriger Außen-Zollsatz für 100 l		Griechenland-Zollsatz für 100 l
		allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
22.09 - C - II - b - 1 - b	462,—	480,80 +2,90 DM je Grad Alkohol	462,— +2,30 DM je Grad Alkohol	462,—	594,80	817,05 +2,90 DM je Grad Alkohol	799,65 +2,30 DM je Grad Alkohol	594,80
22.09 - C - II - b - 2 - a	100,—	118,60 +2,90 DM je Grad Alkohol	100,— +2,30 DM je Grad Alkohol	100,—	114,75	153,— +2,90 DM je Grad Alkohol	140,40 +2,30 DM je Grad Alkohol	114,75
22.09 - C - II - b - 2 - b	270,—	290,40 +2,90 DM je Grad Alkohol	270,— +2,30 DM je Grad Alkohol	270,—	353,15	470,85 +2,90 DM je Grad Alkohol	458,25 +2,30 DM je Grad Alkohol	353,15

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 9 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Anlage II
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 2)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/des Wertes	Außen-Zollsatz %/des Wertes		Griechenland-Zollsatz %/des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger			
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz %/des Wertes	Außen-Zollsatz %/des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz %/des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz %/des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Die Tarifnr. 07.04 (Gemüse usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Der Absatz A (Speisezwiebeln) erhält folgende Fassung:								
	A - Speisezwiebeln ...	12,5	20	—	20	15	25	—	25
	b) Der Absatz B - I - d (andere usw.) erhält folgende Fassung:								
	d - andere, auch Mischgemüse	12,5	21	—	21	15	24	—	24
	c) Die Anmerkung 2 b (aus Abs. B - I - d usw.) erhält folgende Fassung:								
	b - aus B - I - d, ausgenommen Blumenkohl	12,5	21	16	16	15	24	16	16
2	In der Tarifnr. 08.06 (Äpfel usw.) wird die Anmerkung zu Absatz A wie folgt geändert:								
	a) Die Überschrift „Anmerkung zu Absatz A" wird geändert in „Anmerkungen".								
	b) Die Zwischenüberschrift „Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen:" wird geändert in:								
	1. Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, aus Absatz A:								
	c) Die Absätze 1 bis 7 in der Anmerkung 1 erhalten die Bezeichnungen a bis g.								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger			
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
(2)	d) Folgende Anmerkung 2 wird angefügt:								
	2. Williams-Birnen aus den Absätzen B - I - b und B - II - b, in Kisten, zum Herstellen von Birnenbranntwein unter zollamtlicher Überwachung:								
	a - Williams-Birnen aus Abs. B - I - b	5 höchstens 1,— DM für 100 kg Eigengewicht	17,9 mindestens 7,10 DM für 100 kg Eigengewicht	—	5 höchstens 1,— DM für 100 kg Eigengewicht	9 mindestens 3,— DM für 100 kg Eigengewicht	17,9 mindestens 7,10 DM für 100 kg Eigengewicht	—	9 mindestens 3,— DM für 100 kg Eigengewicht
	b - Williams-Birnen aus Abs. B - II - b	5 höchstens 1,— DM für 100 kg Eigengewicht	10 mindestens 4,15 DM für 100 kg Eigengewicht	—	5 höchstens 1,— DM für 100 kg Eigengewicht	4,5 mindestens 1,50 DM für 100 kg Eigengewicht	10 mindestens 4,15 DM für 100 kg Eigengewicht	—	4,5 mindestens 1,50 DM für 100 kg Eigengewicht
3	In der Anmerkung zu Tarifnr. 16.04 (Fische, zubereitet usw.) wird in Spalte 5 der ermäßigte Außen-Zollsatz „25,2" geändert in „24".								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

Zu Anlage I

(1) Die Agrarwaren der Anlage I begegnen in der Bundesrepublik keiner Konkurrenz. Die Außen-Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1965 dieser Waren liegen über den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG. Der Außenhandelsausschuß des Deutschen Bundestages hatte auf seiner Sitzung am 11. Juni 1964 angeregt, die Außen-Zollsätze für diese Waren aus wirtschaftlichen Gründen — in Anwendung von Artikel 24 des EWG-Vertrages — auf die Höhe der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG zu senken. Hierdurch soll das Preisniveau dieser Waren so niedrig wie möglich gehalten werden. Bei Whisky der Tarifnr. 22.09 - C - II - b werden wegen der sich entwickelnden deutschen Herstellung die Außen-Zollsätze etwa um die Hälfte des Unterschieds zwischen dem bisherigen Außen-Zollsatz und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG gesenkt.

(2) Die Binnen-Zollsätze und die Griechenland-Zollsätze dürfen nicht höher sein als die entsprechenden Außen-Zollsätze. Es werden deshalb die Binnen-Zollsätze und die Griechenland-Zollsätze ebenfalls gesenkt.

Zu Anlage II

1. Tarifnr. 07.04

(1) Die Einfuhr von getrockneten, ganzen oder in Stücke oder Scheiben geschnittenen Zwiebeln (Tarifnummer 07.04 - A - I) spielt eine erhebliche Rolle. Die Zollsätze für derartige Zwiebeln liegen über den Zollsätzen für auf andere Weise zerkleinerte Zwiebeln und Zwiebelpulver, einem Weiterverarbeitungserzeugnis (Tarifnr. 07.04 - A - II). Dies ist wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Hinzu kommt, daß in Stücke geschnittene Zwiebeln und anders zerkleinerte Zwiebeln nur sehr schwierig zu unterscheiden sind. Es ist deshalb wirtschaftlich sinnvoll, die Zollsätze für getrocknete ganze oder in Stücke oder Scheiben geschnittene Zwiebeln den Zollsätzen für anders zerkleinerte Zwiebeln und Zwiebelpulver anzugleichen.

(2) In Scheiben geschnittene Sellerieknollen, in Stücke zerkleinerter Lauch und gekibbelte Paprikaschoten (Tarifnr. 07.04 - B - I - d) werden zur gewerblichen Herstellung von Suppen in nennenswertem Umfang eingeführt. Der Zollsatz für diese Waren liegt ebenfalls über dem Zollsatz für anders zerkleinerte oder gepulverte Gemüse und Küchenkräuter (Tarifnr. 07.04 - B - II). Dies ist ebenso wie bei den ganzen oder in Stücke oder Scheiben geschnittenen Trockenzwiebeln wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Es ist deshalb — auch im Hinblick auf die Zollbelastung für Tomatenflocken, die zu denselben Zwecken verwendet werden — wirtschaftlich sinnvoll, die Zollsätze für andere getrocknete Gemüse und Küchenkräuter, ganz oder in Stücke oder Scheiben geschnitten, den Zollsätzen für Gemüse und Küchenkräuter, die in anderer Weise zerkleinert sind oder in Pulverform eingeführt werden, anzugleichen.

2. Tarifnr. 08.06

Mostbirnen, lose geschüttet, ohne Zwischenlagen (Industrieobst) der Tarifnr. 08.06 - B - I - a und B - II - a sind gegenüber den Tafelbirnen der Tarifnummer 08.06 - B - I - b und B - II - b in der Höhe des Zollsatzes begünstigt. Williamsbirnen, zur Herstellung von hochwertigem Williams-Birnenbranntwein können wegen ihrer dünnen Schale und wegen des hohen Reifegrades, in dem sie angeliefert werden, nicht lose geschüttet ohne Zwischenlagen versandt werden. Ihre Versendung ist nur in Kisten möglich. Sie müssen zolltariflich als Tafelobst behandelt werden und sind dadurch gegenüber anderen Industriebirnen zollsatzmäßig benachteiligt. Aus Gründen einer gleichmäßigen Belastung aller Industriebirnen ist es erforderlich, Williamsbirnen in Kisten zur Herstellung von Williams-Birnenbranntwein zollsatzmäßig den anderen Industriebirnen gleichzustellen. Es ist jedoch nur eine entsprechende Senkung des Binnen-Zollsatzes für Williamsbirnen in Kisten auf die Höhe des Binnen-Zollsatzes für Mostbirnen vorgesehen, da für eine Senkung der Außen-Zollsätze eine Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG erforderlich wäre und Birnen ohnedies vornehmlich aus EWG-Ländern eingeführt werden.

3. Tarifnr. 16.04

Nach dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Angleichung an die Sätze des gemeinsamen Zolltarifs bzw. an das Niveau, auf dem diese Sätze ausgesetzt wurden, bei bestimmten Erzeugnissen vom 30. November 1964 *) hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, für Kaviar der Tarifnr. 16.04 - A - I für die Geltungsdauer des Handelsabkommens zwischen der EWG und der Kaiserlich Iranischen Regierung den Zollsatz von 24 % des Wertes des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG unmittelbar anzuwenden.

*) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Seite 3472/64